

## **Protokoll**

über die 21. Sitzung des Rates der Gemeinde Molbergen in der Kommunalwahlperiode 2011 – 2016 am Montag, 02. November 2015, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Molbergen

### **Anwesend waren:**

**1. Bürgermeister Ludger Möller, Molbergen**

**2. Ratsvorsitzender Clemens Westendorf, Peheim**

**3. Ratsmitglieder**

Tanja Abeln, Molbergen

Heinrich Bley, Ermke

Stefan Bley, Ermke

Waldemar Boxhorn, Molbergen

Theodor Bruns, Molbergen

Elisabeth Bunten, Molbergen

Bernard Greten, Stalförden

Günther Koopmann, Peheim

Wilhelm Kreutzmann, Peheim

Nadja Kurz, Molbergen

Antonius Lamping, Molbergen

Bernhard Schürmann, Resthausen (ab ca. 18.25 Uhr, während Teil A, TOP 8)

Berthold Tebben, Peheim

Hubert Thien, Peheim

Herbert Westerkamp, Molbergen

Job Westermann, Ermke

Petra Wulfers, Dwertge

**Entschuldigt fehlten:**

Wolfgang Brinkmann, Ermke

Johannes Hukelmann, Dwertge

**4. Verwaltung**

Allgem. Vertreter des BM, Andreas Unnerstall, zugleich Protokollführer

**5. Presse (im öffentlichen Teil)**

Münsterländische Tageszeitung, Herr Georg Meyer

**6. Zuhörer (Im öffentlichen Teil)**

Gerhard Brake, Peheim

Jens Meyer, Grönheim

Franz Josef Möller, Molbergen

**Tagesordnung:****A) Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 29. Juni 2015
4. Bebauungsplan Nr. 51 „Peheim-Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.07.2004
5. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Westlich Markhauser Straße II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 A „Zwischen Kneheimer Weg und Zum Gewerbegebiet“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
8. Aufstellung der Außenbereichssatzung „Grönheim, Hunteburg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
9. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Moorhook“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
  - a) Aufstellungsbeschluss
  - b) Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
10. Außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Anlegung eines Dorf-/Festplatzes im Ortsteil Peheim

11. Durchführung des

- Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)
- Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- Wohngeldgesetzes (WoGG)
- Bildungspaketes (§ 6b BKGG)

hier: Fortsetzung der Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch den Landkreis Cloppenburg

12. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten

13. Mitteilungen und Anfragen

14. Schließung der Sitzung

**B) Nichtöffentlicher Teil:**

## **A) Öffentlicher Teil:**

### **1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Der Ratsvorsitzende Clemens Westendorf eröffnete um 18.07 Uhr die Sitzung und begrüßte die Anwesenden, insbesondere die Zuhörer sowie den Pressevertreter, recht herzlich.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Ratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Die Ratsfrauen und -herren waren durch schriftliche Einladung vom 22.10.2015 unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Ratssitzung waren in der Münsterländischen Tageszeitung sowie durch Aushang in den Gitterkästen Molbergen, Peheim und im Rathaus öffentlich bekannt gemacht worden.

### **2. Feststellung der Tagesordnung**

Die den Ratsmitgliedern mit der Einladung vom 22.10.2015 zugestellte Tagesordnung wurde unverändert angenommen.

### **3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 29. Juni 2015**

Gegen das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 29.06.2015, welches allen Ratsmitgliedern zugestellt worden war, wurden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll wurde unverändert bei Stimmenthaltung des Ratsherrn Herbert Westerkamp, der an der Sitzung nicht teilgenommen hatte, genehmigt.

### **4. Bebauungsplan Nr. 51 „Peheim - Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.07.2004**

Bürgermeister Möller erläuterte zusammenfassend die Gründe für die städtebauliche Neuordnung des Bereichs im Ortsteil Peheim westlich der L 836 („Markhauser Straße“) und nördlich der „St.-Anna-Straße“, die durch die Tagesordnungspunkte 4.) bis 6.) vollzogen werde. Durch die Standortverlagerung des Landhandelbetriebes GS agri mit den entsprechenden Immissionen biete sich eine Ausdehnung der Wohngebietsausweisung an, die dann auch zu einer verbesserten Erschließungssituation führe. Dies verträge sich aber nicht mit der noch gültigen Gewerbegebietsausweisung im Flächennutzungsplan in diesem Bereich, die deshalb ebenso wie der Aufstellungsbeschluss für den vorgenannten Bebauungsplan aufgehoben werden solle, zumal die gewerbliche Entwicklung nunmehr an dem neuen Standort an der „Linderner Straße“ erfolge.

Der Landkreis Cloppenburg – Planungsamt – habe die Richtigkeit dieser städtebaulichen Neuordnung bestätigt.

Abschließend skizzierte Bürgermeister Möller den seinerzeit vorgesehenen Geltungsbereich des Planentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 51 „Peheim - Gewerbegebiet

Raiffeisenstraße“, der aber über den Verfahrensstand des Aufstellungsbeschlusses hinaus noch nicht weiter verfolgt worden sei.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 21.10.2015 (TOP 3) verwiesen.

***Wegen Befangenheit im Sinne des § 41 NKomVG als betroffener Grundstückseigentümer nahm Ratsherr Wilhelm Kreuzmann an der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt sowie zum folgenden Tagesordnungspunkt 5.) nicht teil und hielt sich währenddessen im Zuhörerbereich auf.***

Der Rat beschloss einstimmig, den Aufstellungsbeschluss vom 08.07.2004 für den Bebauungsplan Nr. 51 „Peheim - Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ aufzuheben.

#### **5. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen**

- a) **Aufstellungsbeschluss**
- b) **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**

Bürgermeister Möller zeigte den Umriss der Flächennutzungsplan-Änderung auf. Diese umfasse neben dem unter dem vorhergehenden TOP aufgehobenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51, der wieder zur landwirtschaftlichen Nutzfläche werde, auch den angrenzenden Abschnitt bis zur „Markhauser Straße“. Hier werde die bisherige Ausweisung als Gewerbegebiet angepasst als Mischgebiet mit Festschreibung des künftigen Festplatzes. Dies beeinträchtige den dort ansässigen Viehhandelsbetrieb in seiner gegenwärtigen Nutzung nicht, eröffne aber gleichzeitig die Option einer weiteren Wohnbebauung ohne die sonst für Betriebsleiterwohnungen zu beachtenden Einschränkungen.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 21.10.2015 (TOP 4) verwiesen.

**Ohne weitere Beratung beschloss der Rat einstimmig die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen.**

**Ebenfalls einstimmig stimmte er dem Vorentwurf in der vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 21.10.2015 (TOP 4) empfohlenen Fassung zu und beschloss die frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.**

#### **6. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Westlich Markhauser Straße II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

- a) **Aufstellungsbeschluss**
- b) **Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Bürgermeister Möller erläuterte kurz die Hintergründe des Zuschnitts des aktuellen Bebauungsplanes Nr. 50 „Peheim, westlich Markhauser Straße“. Dieser sehe wegen des seinerzeit vorhandenen Landhandels eine Abstandsfläche (Lärmschutzwand) zum Betriebsgelände vor. Ebenso sei deshalb mit der Bebauung im rückwärtigen – nördlichen – Geltungsbereich begonnen worden.

Durch die Standortverlagerung der GS agri habe sich die städtebauliche Situation hier grundlegend verändert, wie schon unter TOP 4 dargestellt. Mit der geplanten Erweiterung der Baugebietsausweisung bis an die „Raiffeisenstraße“ mit dem neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 78 böten sich deutliche Optimierungsmöglichkeiten für die weitere Erschließung. So werde die innere Erschließungsstraße auf die „Raiffeisenstraße“ und nicht – wie bisher vorgesehen – auf die L 836 geführt. Damit entfalle gleichzeitig die Verpflichtung zur Anlegung einer Linksabbiegespur auf der Landesstraße. Außerdem könne auch die Aufmündung der „Von-Galen-Straße“ auf die L 836 mittelfristig aufgehoben werden. Die Überplanung seines Grundstücks eröffne auch dem vorhandenen Anlieger an der „Raiffeisenstraße“ alle Optionen einer weiteren Wohnbebauung.

Weiter führte Bürgermeister Möller aus, für den Bebauungsplan Nr. 78 „Westlich Markhauser Straße II“ seien im Fachausschuss vier Entwurfsvarianten vorgestellt und diskutiert worden, von denen allerdings zwei wegen des Verlaufs der vorhandenen Schmutzwasserleitung ausschieden. Letztlich habe sich der Fachausschuss für den Entwurf 3 gemäß Anlage I entschieden, wobei der tatsächliche Bauplatzzuschnitt weiter variabel bleibe.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 21.10.2015 (TOP 5) verwiesen.

**Ohne weitere Aussprache beschloss der Rat einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Westlich Markhauser Straße II“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Voraussetzung für die Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist eine verbindliche Verpflichtung des Erschließungsträgers zum Ausbau der weitergehenden Erschließungsanlagen im Jahr 2016.**

**Ebenfalls einstimmig stimmte der Rat dem Vorentwurf in der vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 21.10.2015 (TOP 5) empfohlenen Fassung (Entwurfsvariante 3 des Planungsbüros TOPOS, Oldenburg) zu und beschloss die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.**

**7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 A „Zwischen Kneheimer Weg und Zum Gewerbegebiet“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

- a) **Aufstellungsbeschluss**
- b) **Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Bürgermeister Möller erklärte, die Fa. Stevens, Molbergen, habe bereits vor einiger Zeit eine Erweiterungsfläche erworben, die deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Südlich Vahrener Weg“ sei. Zwischen dieser Fläche und dem derzeitigen Betriebsgelände (Bebauungsplan Nr. 40) verlaufe noch ein –

für den Durchgangsverkehr gesperrtes – Teilstück des „Vahrener Weges“. Zur Arondierung der Betriebsfläche solle dieser Straßenabschnitt (3.173 m<sup>2</sup>) mit dem Bebauungsplan Nr. 65 A aufgehoben und als eingeschränktes Industriegebiet (Gle) ausgewiesen werden. Die vorgesehene Nutzungsschablone entspreche den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 21.10.2015 (TOP 6) verwiesen.

**Nach kurzer Beratung beschloss der Rat einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 A „Zwischen Kneheimer Weg und Zum Gewerbegebiet“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB.**

**Ebenfalls einstimmig stimmte er dem Vorentwurf in der vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 21.10.2015 (TOP 6) empfohlenen Fassung zu und beschloss die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.**

#### **8. Aufstellung der Außenbereichssatzung „Grönheim, Hunteburg“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

##### **a) Aufstellungsbeschluss**

##### **b) Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Bürgermeister Möller zeigte die Lage des Plangebietes der Außenbereichssatzung auf. Es handele sich um eine verfestigte, in sich geschlossene und abgrenzbare Siedlung entlang der Gemeindestraße „Hunteburg“ in Grönheim. Bei Erlass der Satzung bleibe der Außenbereichscharakter zwar bestehen, im Wege der Einzelfallprüfung sei aber die Genehmigung von freistehenden Wohnhäusern unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Ansonsten sei die Genehmigungsfähigkeit im Außenbereich nur als Anbau (2. Wohneinheit) gegeben.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 21.10.2015 (TOP 7) verwiesen.

Da in den Ortsteilen die noch bestehenden Bauoptionen infolge landwirtschaftlicher Immissionen ohnehin stark eingeschränkt seien, sprach sich Bürgermeister Möller dafür aus, die rechtlich möglichen Rahmenbedingungen für einen Verbleib junger Menschen und Familien in den Ortschaften zu schaffen.

Dem pflichtete Ratsherr Hubert Thien bei. Es biete sich an, auch andere Ortsteile daraufhin zu untersuchen, ob hier vergleichbare Orts- bzw. Siedlungslagen für den Erlass entsprechender Satzungen bestünden. Ratsherr Bernard Greten regte ergänzend an, die Immissionssituation in den Ortsteilen generell einer Überprüfung zu unterziehen, da sich hier zuletzt aufgrund von Immissionsreduzierungen im Zuge von Neubauvorhaben oder Bestandsveränderungen Verbesserungen ergeben haben dürften.

**Nach Abschluss der Aussprache beschloss der Rat einstimmig die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Grönheim, Hunteburg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.**

**Ebenfalls einstimmig stimmte er dem Vorentwurf in der vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 21.10.2015 (TOP 7) empfohlenen Fassung zu und beschloss die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.**

**9. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Moorhook“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

**a) Aufstellungsbeschluss**

**b) Zustimmung zum Vorentwurf und Beschluss über die Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Einleitend berichtete Bürgermeister Möller über die laufenden und bereits weit fortgeschrittenen Erschließungsarbeiten im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 69 „Moorhook“.

Nunmehr sei die Gemeinde vom OOWV gebeten bzw. aufgefordert worden, zur Klärstellung und Bestandserfassung die vorhandene Trinkwasser-Gussleitung aus dem Jahre 1967 sowie den Standort des Schmutzwasserpumpwerkes im Bebauungsplan zeichnerisch aufzunehmen bzw. festzusetzen. Von der Erschließungsgesellschaft IDB Oldenburg sei für ihre Grundstücke die Bitte/Forderung des OOWV unterstützt worden. In den Kaufverträgen mit den Bauplatzbewerbern erfolge zudem eine grundbuchliche Absicherung des Leitungsrechts.

Bürgermeister Möller verdeutlichte anhand von Planzeichnungen den Aufbau des Pumpwerks und dessen Lage am offenen Wassergraben. Dieser Standort sei mit dem Grundstückseigentümer, der Kath. Kirchengemeinde Molbergen, abgestimmt. Weiter stellte er die jeweiligen Änderungsbereiche bzw. -darstellungen im Bebauungsplan Nr. 69 „Moorhook“ dar. Er betonte, dass es sich bei der Festsetzung der Trinkwasserleitung um eine Anpassung an den vorhandenen Bestand handele.

Auf Nachfrage des Ratsherrn Theo Bruns bestätigte Bürgermeister Möller, dass die betroffenen Bauplatzwerker lt. Auskunft der IDB Oldenburg über den Verlauf der Leitung informiert seien, von der beidseits jeweils ein 3-Meter-Abstand mit Bauwerken gehalten werden müsse. Dies sei allerdings auch jetzt schon aus Gründen des Bestandsschutzes der Fall. Eine Überbauung würde gegenwärtig schon nicht genehmigt, da der Landkreis im Baugenehmigungsverfahren die vorhandenen Versorgungsleitungen abfrage und berücksichtige.

Im Übrigen stehe im Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes allen Bürgern und Trägern öffentlicher Belange offen, ihre Anregungen und Einwendungen anzubringen.

Ergänzend wird auf die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Energie vom 21.10.2015 (TOP 8) verwiesen.

Nach Darstellung des Sachverhaltes beantragte Ratsherr Bernard Greten eine Sitzungsunterbrechung, um dem anwesenden Anlieger, Herrn Franz-Josef Möller, zu diesem Tagesordnungspunkt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Antrag wurde ohne Gegenstimme entsprochen.



**Nach Wiederaufnahme der Sitzung beschloss der Rat mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Moorhook“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB.**

**Mit demselben Stimmenergebnis stimmte der Rat dem Vorentwurf in der vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 21.10.2015 (TOP 8) empfohlenen Fassung zu und beschloss die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.**

### **10. Außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Anlegung eines Dorf-/Festplatzes im Ortsteil Peheim**

#### Sachverhalt:

Im Ortsteil Peheim ist auf dem ehemaligen Gelände der GS agri in der Ortsmitte die Anlegung eines neuen Dorf-/Festplatzes geplant. Das Landschaftsarchitekturbüro KOLHOFF aus Vechta hat hierfür einen Planentwurf erstellt, der in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales am 28.09.2015 (TOP 3) vorgestellt und ausführlich beraten wurde. Hierauf wird inhaltlich verwiesen.

Um diesen Platz – wie angestrebt – schon für das Schützenfest 2016 und insbesondere das 2016 in Peheim stattfindende Bundessängerfest nutzen zu können, ist eine Umsetzung des ersten Bauabschnittes mit Erdarbeiten, Anlegung des Schotterrassens und Befestigung der Fläche noch in diesem Jahr zwingend erforderlich. Hierfür belaufen sich die Kosten auf geschätzt ca. 90.000,00 €.

Das Vorhaben ist in der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region Soestniederung zur Förderung aus dem dortigen Budget angemeldet worden. Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wird zurzeit allerdings nicht erteilt. Ggf. kann deshalb – wenn die Förderfähigkeit anerkannt wird – nur der 2. Bauabschnitt bezuschusst werden.

Eine anderweitige Förderung aus dem ZILE-Programm kommt nach Auskunft des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems nicht in Betracht.

Im Haushalt 2015 sind Mittel für den Festplatz in Peheim nicht veranschlagt. Sie müssen mithin außerplanmäßig bereitgestellt werden. Gemäß § 117 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Als Deckungsmittel können hier die Mehreinnahmen aus dem Finanzausgleich herangezogen werden, die sich nach den aktuellen Daten auf saldiert 102.952,00 € gegenüber den Haushaltsansätzen beziffern.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2015 – der Empfehlung des Fachausschusses folgend – die Schaffung eines Dorfplatzes in Peheim ebenfalls befürwortet, da entsprechende Überlegungen schon seit längerem verfolgt würden (bereits im Zusammenhang mit seinerzeitigen Beschlüssen zur Standortverlagerung der GS agri). Durch die Einbeziehung und Eigenleistungen der Bevölkerung ließen sich auch noch Einsparungen in der anschließenden Gestaltung des Platzes erzielen. Die Peheimer Vereine und Gruppen hätten durch ihre zahlreiche Teilnahme an der Fachausschusssitzung den Rückhalt im Ort für die Dorfplatzplanungen demonstriert. Hervorgehoben wurde, dass ein solches Vorhaben bereits im Dorferneuerungsplan von 1986 als Maßnahme mit der Priorität 1 aufgenommen worden sei.

Der Verwaltungsausschuss hat daher am 28.09.2015 die Grundsatzfrage, in der Ortsmitte von Peheim auf dem ehemaligen Gelände der GS agri einen Dorf-/Festplatz neu anzulegen, einstimmig bejaht. Gleichzeitig fasste er ebenfalls einstimmig nachstehenden Beschluss:

*Die Planungen für die Anlegung eines Dorf-/Festplatzes in Peheim sollen auf der Grundlage des vom Landschaftsarchitekturbüro Kolhoff aus Vechta erstellten Planentwurfs umgesetzt werden. Die Ausschreibung der Arbeiten für den ersten Bauabschnitt (dabei alternative Ausschreibung der Wegebefestigung in Pflaster- und Bitumbauweise) mit einem geschätzten Kostenvolumen von 90.000,00 € kann umgehend erfolgen. Dieser Betrag wird gleichzeitig als Kostenobergrenze festgelegt.*

Die entsprechenden Arbeiten sind zwischenzeitlich gemäß Umlaufbeschluss des Verwaltungsausschusses an die Fa. Borchers GmbH, Surwold, vergeben worden.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen liegt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG beim Rat.

**Nach kurzer Aussprache, in der klargestellt wurde, dass es hier um die Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Durchführung noch im Jahr 2015 gehe, fasste der Rat mit 17 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen folgenden Beschluss:**

**Der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von max. 90.000,00 € für die Anlegung eines Dorf-/Festplatzes im Ortsteil Peheim (erster Bauabschnitt) wird mit den in 2015 erwarteten Mehreinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich als Deckungsvorschlag zugestimmt.**

#### **11. Durchführung des**

- **Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)**
- **Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)**
- **Wohngeldgesetzes (WoGG)**
- **Bildungspaketes (§ 6 BKGG)**

**hier: Fortsetzung der Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch den Landkreis Cloppenburg**

#### **Sachverhalt:**

Die bisherige Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Durchführung der Aufgaben des

- Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)
- Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- Wohngeldgesetzes (WoGG)
- Bildungspaketes (§ 6b BKGG)

läuft am 31.12.2015 aus.

Die Fortsetzung der Aufgabenübertragung über diesen Zeitpunkt hinaus wurde in den Dienstbesprechungen der Hauptverwaltungsbeamten insbesondere unter dem Gesichtspunkten einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerle-

digung einvernehmlich abgestimmt. Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Heranziehung haben sich zwischenzeitlich nicht verändert. Der Inhalt der neuen Heranziehungsvereinbarungen bzw. -verlängerungen wurde gegenüber den bisherigen Fassungen nur unwesentlich geändert; es handelt sich insbesondere um redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist in den Heranziehungsvereinbarungen die Erstattung der notwendigen Aufwendungen zu regeln. Notwendige Aufwendungen in diesem Sinne sind neben den bewilligten Sozialleistungen die Personal- und Sachkosten der herangezogenen Gemeinde.

Die Pauschalen für die anteilige Erstattung der Personal- und Sachkosten werden einheitlich von bislang 175 € auf 215 € ab 2016 (+ 22,85 %) pro Leistungsfall (Person) angehoben (ausgenommen Bildungspaket, dort erfolgt eine anteilige Weitergabe der Bundesmittel für Verwaltungskosten). Durch den Bezug auf den jeweiligen Leistungsfall ist gewährleistet, dass eine Änderung der Fallzahlen und damit eine Änderung des Verwaltungsaufwandes sachgerecht berücksichtigt werden (sh. Anstieg der Asylbewerberzahlen).

Bei der Ermittlung des neuen Pauschalsatzes sind sowohl die tariflichen Personalkostensteigerungen als auch die allgemeinen Steigerungen bei den Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz einschl. EDV sowie die mit erhöhten Personalkosten zwangsläufig verbundenen höheren Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigt worden. Dabei wurden Parallelberechnungen mit hochgerechneten tatsächlichen Personalkosten, aktuellen KGSt-Werten sowie auf Basis des gültigen Runderlasses des MF durchgeführt.

Die Berechnung und die Höhe des neuen Pauschalbetrages sind Ergebnis der Beratungen in der aus Vertretern des Landkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden besetzten Arbeitsgruppe Soziales.

Die Laufzeit der neuen Heranziehungsvereinbarungen zum SGB XII und Bildungspaket beträgt 3 Jahre bis zum 31.12.2018. Die Heranziehung für das Wohngeld und das AsylbLG ist dagegen zunächst auf ein Jahr (31.12.2016) befristet. Hier soll im kommenden Jahr geprüft werden, ob die Pauschale von 215 € auskömmlich ist.

Für 2014 beliefen sich die Personal- und Sachkostenerstattungen auf folgende Werte:

	Leistungsfälle	Pauschale 2014	Erstattungsbetrag 2014
SGB XII – HLU	1	175,00 €	175,00 €
SGB XII – Grund-sicherung	53	175,00 €	9.275,00 €
AsylbLG	37	175,00 €	6.475,00 €
Wohngeld	249	175,00 €	43.575,00 €

Bildungspaket		Weiterleitung Bundesmittel	33.587,43 €
<b>Gesamt:</b>			<b>93.087,43 €</b>

**Ohne weitere Beratung beschloss der Rat einstimmig, die Heranziehungsvereinbarungen zwischen dem Landkreis Cloppenburg und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Durchführung der Aufgaben des**

- Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII)
- Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- Wohngeldgesetzes (WoGG)
- Bildungspaketes (§ 6b BKGG)

**mit den vorgenannten Inhalten entsprechend der vorliegenden Vereinbarungsentwürfe zu verlängern.**

## **12. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten**

Von der Einwohnerfragestunde wurde kein Gebrauch gemacht.

## **13. Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

### Anfragen:

- a) CDU-Fraktionsvorsitzender Bernard Greten fragte Herrn Theo Bruns nach dem Ergebnis des Gesprächs, das er als Vorsitzender der SPD/GRÜNE-Gruppe gemeinsam mit Vertretern der „Bürgerinitiative Gegenwind“ zum Windparkvorhaben „Grönheimer Feld“ beim Nds. Umweltministerium (MU) geführt habe.

*Vor der Antwort von Herrn Bruns zeigte Ratsherr Wilhelm Kreutzmann seine Befangenheit an und verließ freiwillig ohne förmliche Feststellung eines Mitwirkungsverbot im Sinne des § 41 NKomVG den Sitzungsraum.*

Ratsherr Theo Bruns antwortete, der Termin beim Ministerium habe erst vor ca. einer Woche unter Beteiligung der SPD-Landtagsabgeordneten Renate Geuter stattgefunden. Man habe einen an das Umwelt- und das Innenministerium gerichteten Fragenkatalog überreicht und besprochen. Hierauf sei eine schriftliche Antwort zugesagt worden, die allerdings noch ausstehe.

In erster Linie gehe es um die rechtliche Zulässigkeit der Anrechnung der Erträge aus dem geplanten Windpark auf die Abwassergebühren in der Gemeinde Molbergen durch den OOWV. Hierzu habe das MU wie zu den weiteren aufgeworfenen Fragen keine inhaltlichen Aussagen getroffen, sondern auf die juristische Prüfung in den entsprechenden Abteilungen verwiesen. Erst wenn diese abgeschlossen sei, könne zu den Fragen rechtssicher Stellung genommen werden, wofür allerdings kein verbindlicher Zeithorizont genannt worden sei.

Ratsherr Hubert Thien merkte an, dies decke sich mit den Informationen, die man von der Verwaltung zuletzt mehrfach in den Gremien erhalten habe. Auch Bürgermeister Möller bestätigte nochmals aus einem neuerlichen Gespräch mit Herrn Dube vom MU, dass dort erst jetzt alle relevanten Unterlagen der beteiligten Stellen vorlägen und die laufende Prüfung noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Das Ergebnis bleibe mithin abzuwarten, zumal wegen der laufenden Zusatzkartierung der Sing- und Zwergschwäne in einem 10 km-Radius um die Thülsfelder Talsperre in der Herbst-Winter-Periode 2015/2016 aktuell ohnehin kein Handlungsdruck bestehe.

#### **Der Rat nahm den Sachstand zur Kenntnis.**

- b) Auf Nachfrage des Ratsherrn Berthold Tebben erklärte Bürgermeister Möller, die weitere Pflege des Windschutzstreifens am „Ermker Damm“ werde in Abstimmung mit den Anliegern geprüft.
- c) Ratsherr Theo Bruns merkte an, es gebe Gerüchte, bei der Bauplatzvergabe im Neubaugebiet „Moorhook“ lehne die IDB Oldenburg Bewerber ab, die den Kaufpreis nicht finanzieren, sondern in bar leisten wollten. Bürgermeister Möller konnte das nicht bestätigen. Ihm sei ein anderer Fall bekannt, in dem behauptet worden sei, ein Kaufgesuch werde abgelehnt, weil die Finanzierung nicht über die LzO erfolgen solle. Hier habe sich aber herausgestellt, dass die Bewerber aus nachvollziehbaren Gründen wegen früherer Insolvenz und ausstehender Zahlungen nicht zum Zuge gekommen seien. Der Wahrheitsgehalt derartiger Behauptungen sei mithin immer zu hinterfragen.

Weitere Anfragen wurden von den Ratsmitgliedern nicht gestellt.

#### **14. Schließung der Sitzung**

Ratsvorsitzender Clemens Westendorf schloss den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.00 Uhr.

#### **B) Nichtöffentlicher Teil:**

vorgelesen

genehmigt

unterschrieben

Vorsitzender  
Westendorf

Protokollführer  
Unnerstall